



Bericht des Regierungsrats zum Volksbegehren „für einen wirksamen Klimaschutz (Klimainitiative)“

27. September 2022

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht zum Volksbegehren „für einen wirksamen Klimaschutz (Klimainitiative)“ mit dem Antrag, das Volksbegehren für verfassungsmässig zu erklären, und mit dem Antrag auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Christoph Amstad

Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I. Ausgangslage

Ein überparteiliches Initiativkomitee, bestehend aus SP Obwalden, Juso Obwalden, Grünliberale Obwalden, pro natura Unterwalden und Klima Initiative Obwalden reichte am 2. März 2022 ein Volksbegehren (Initiative) „für einen wirksamen Klimaschutz (Klimainitiative)“ ein. Der Regierungsrat nahm mit Beschluss vom 8. März 2022 (Nr. 369) von der Einreichung Kenntnis und beauftragte die Staatskanzlei mit der Prüfung des Zustandekommens der Initiative. Im Weiteren wurde das Bau- und Raumentwicklungsdepartement beauftragt, die Verfassungsmässigkeit des Volksbegehrens (in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst) abzuklären und eine materielle Prüfung des Volksbegehrens und die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens vorzunehmen.

II. Inhalt und Begründung

Das Volksbegehren verlangt, dass die Kantonsverfassung wie folgt geändert wird:

„Art. 31a Klimaschutz (neu)

¹Kanton und Gemeinden sorgen für die Verringerung der Klimaerwärmung und für den Schutz vor deren nachteiligen Auswirkungen.

²Sie treffen Massnahmen und legen verbindliche Absenkpfade fest, damit die Treibhausgasemissionen spätestens ab 2040 klimaneutral sind.

³Die Massnahmen sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten insbesondere Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

⁴Der Kanton setzt sich beim Bund für die erforderlichen Rahmenbedingungen ein.“

Die Initiantinnen und Initianten begründen das Volksbegehren wie folgt:

„Die Veränderungen im Klimasystem sind allgegenwärtig und betreffen zahlreiche Sektoren. Es ist heute unter Fachleuten unbestritten, dass die von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen für den Klimawandel hauptverantwortlich sind.

Der Klimawandel lässt sich selbst mit rigorosen Klimaschutzmassnahmen nicht mehr aufhalten, sondern nur noch begrenzen. Auf internationaler Ebene stellt das 2015 verabschiedete Übereinkommen von Paris eine entscheidende Etappe im Kampf gegen den Klimawandel dar. Zahlreiche Initiativen für den Klimaschutz befinden sich bereits in Umsetzung. Auch die Schweiz strebt eine Klimapolitik an, die auf der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels beruht. In der Schweiz stammt der grösste Teil der CO₂-Emissionen aus dem Energieverbrauch. Die Klimainitiative fordert spätestens ab 2040 einen klimapositiven Kanton Obwalden, welcher im In- und Ausland zur Netto-Null Reduktion der Emissionen in der Atmosphäre beiträgt.“

III. Zustandekommen

Nach Art. 61 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) kommt ein Volksbegehren zu Stande, wenn 500 Stimmberechtigte die Gesamtrevision oder die Teilrevision der Kantonsverfassung verlangen. Die Staatskanzlei lässt nach Art. 53g Abs. 2 des Abstimmungsgesetzes (AG; GDB 122.1) die Stimmberechtigung der unterzeichnenden Personen durch die für das Stimmregister zuständige Instanz bescheinigen. Die Staatskanzlei prüft nach Art. 53h Abs. 1 AG, ob die Unterschriftenlisten den Formvorschriften entsprechen, ermittelt die Zahl der gültigen Unterschriften bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums und veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen im Amtsblatt.

Gemäss Verfügung der Staatskanzlei vom 12. April 2022 ist das Volksbegehren zustande gekommen (s. Amtsblatt Nr. 15 vom 13. April 2022, S. 540). Innert der gesetzten Frist von 20 Tagen gingen keine Beschwerden gegen die Verfügung ein.

IV. Rechtmässigkeit

1. Allgemeines

Nach Art. 63 Abs. 1 KV dürfen Volksbegehren nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder, sofern sie nicht eine Verfassungsrevision verlangen, der Kantonsverfassung widerspricht. Sie dürfen sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen und müssen eine Begründung enthalten (Art. 63 Abs. 2 KV). Der Entscheid über die verfassungsmässige Zulässigkeit und die Behandlung der eingereichten Volksbegehren obliegt dem Kantonsrat (Art. 70 Ziff. 10 KV).

Das Volksbegehren wurde als ausgearbeitete Vorlage eingereicht und hat die Ergänzung der Kantonsverfassung mit einem neuen Art. 31a zum Klimaschutz zum Gegenstand. Die Initiative verlangt, dass Kanton und Gemeinden für die Verringerung der Klimaerwärmung und für den Schutz vor deren nachteiligen Auswirkungen sorgen. Gemäss Initiativtext haben Kanton und Gemeinden Massnahmen zu treffen und verbindliche Absenkpfade festzulegen, damit die Treibhausgasemissionen spätestens ab 2040 klimaneutral sind. Die Massnahmen sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie sollen insbesondere Instrumente der Innovations- und Technologieförderung beinhalten. Schliesslich wird der Kanton angehalten, sich beim Bund für die erforderlichen Rahmenbedingungen einzusetzen.

Die Initiantinnen und Initianten begründen ihr Volksbegehren wie folgt:

„Die Veränderungen im Klimasystem sind allgegenwärtig und betreffen zahlreiche Sektoren. Es ist heute unter Fachleuten unbestritten, dass die von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen für den Klimawandel hauptverantwortlich sind.

Der Klimawandel lässt sich selbst mit rigorosen Klimaschutzmassnahmen nicht mehr aufhalten, sondern nur noch begrenzen. Auf internationaler Ebene stellt das 2015 verabschiedete Übereinkommen von Paris eine entscheidende Etappe im Kampf gegen den Klimawandel dar. Zahlreiche Initiativen für den Klimaschutz befinden sich bereits in Umsetzung. Auch die Schweiz strebt eine Klimapolitik an, die auf der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels beruht. In der Schweiz stammt der grösste Teil der CO₂-Emissionen aus dem Energieverbrauch. Die Klimainitiative fordert spätestens ab 2040 einen klimapositiven Kanton Obwalden, welcher im In- und Ausland zur Netto-Null Reduktion der Emissionen in der Atmosphäre beiträgt.“

Das Volksbegehren bezieht sich auf ein einziges Sachgebiet und enthält eine Begründung. Die Initiative erfüllt die Voraussetzungen „Einheit der Initiativart“ (Verfassungsinitiative), „Einheit der Form“ (ausgearbeitete Vorlage) und „Einheit der Materie“ (keine Verknüpfung nicht zusammengehörender Begehren).

2. Bundesrechtskonformität

2.1 Allgemeine Beurteilung

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Die Kantone üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind (Art. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Der Bund verfügt somit nur über jene Zuständigkeiten, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Art. 42 BV). Will der Bund eine neue Aufgabe aufgreifen und besitzt er dafür noch keine Grundlage in der Bundesverfassung, so muss er die Verfassung zuerst entsprechend ergänzen (Verfassungsvorbehalt für Bundesaufgaben).

Betreffend Klimaschutz finden sich in der Bundesverfassung gegenwärtig keine konkreten Grundlagen bezüglich der Zuweisung von Kompetenzen an den Bund und/oder die Kantone. Diese „Lücke“ soll mittels der 2019 eingereichten Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“ geschlossen werden. Die Initiative sieht die Einfügung eines neuen Verfassungsartikels zur Klimapolitik vor (Art. 74a BV), der verlangt, dass die Schweiz ab 2050 nicht mehr Treibhausgase ausstossen soll, als in sicheren Treibhausgasenken dauerhaft gespeichert werden können. Auch sollen ab diesem Zeitpunkt in der Schweiz grundsätzlich keine fossilen Brenn- und Treibstoffe mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Ausnahmen sind nur möglich bei Anwendungen, für die es keine technischen Alternativen gibt. Die Gletscher-Initiative bzw. der direkte Gegenentwurf befindet sich in der Endphase der Beratung im eidgenössischen Parlament (die Schlussabstimmung ist für den 30. September 2022 vorgesehen). Das Datum der Volksabstimmung steht noch nicht fest.

Das zentrale Element der schweizerischen Klimapolitik bildet derzeit das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO₂-Gesetz; SR 641.71). Dieses Gesetz bezweckt, die Treibhausgasemissionen zu vermindern mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf weniger als zwei Grad Celsius zu beschränken (Art. 1 Abs. 1). Gemäss den Vorgaben des Gesetzes waren die Treibhausgasemissionen im Inland bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 gesamthaft um 20 Prozent zu vermindern. Bis im Jahr 2024 sind die Treibhausgasemissionen jährlich, um weitere 1,5 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern (Art. 3 Abs. 1 und 1^{ter}).

Im Übereinkommen von Paris hat sich die Schweiz verpflichtet, ihren Treibhausgas-Ausstoss bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 zu halbieren. Da die geltenden Massnahmen und das CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011 nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen, verabschiedete das Bundesparlament am 25. September 2020 ein revidiertes CO₂-Gesetz. Gegen das revidierte CO₂-Gesetz wurde das Referendum ergriffen und es wurde in der eidgenössischen Volksabstimmung knapp abgelehnt (gesamtschweizerisch 51,6 Prozent, in Obwalden mit 63,8 Prozent Nein-Stimmen). Der Bundesrat präsentierte in der Folge einen neuen Vorschlag eines revidierten CO₂-Gesetzes. Die Vernehmlassung dazu endete im April 2022. Wie die weitere politische Diskussion verläuft, kann nicht vorausgesagt werden. Dementsprechend ist heute unklar, mit welchen konkreten Massnahmen die Vorgaben des Pariser Abkommens auf eidgenössischer Ebene umgesetzt werden sollen.

Mangels einer konkreteren Grundlage für den Klimaschutz in der Bundesverfassung stützt sich das geltende CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011 auf Art. 74 und Art. 89 BV. Art. 74 Abs. 1 BV ermächtigt und verpflichtet den Bundesgesetzgeber, Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erlassen. Die Verfassung räumt dem Bund hierfür eine umfassende Gesetzgebungskompetenz, mit nachträglich derogatorischer Wirkung, ein. Die Zuständigkeit des Bundes ist zwar eine umfassende, nicht aber eine ausschliessliche. Die Befugnis von Art. 74 Abs. 1 BV gehört somit in die Kategorie der konkurrierenden Bundeskompetenzen, d.h. die Kantone sind und bleiben grundsätzlich so lange zuständig, im Bereich des Umweltschutzes zu legislieren, als der Bund von seiner Kompetenz nicht abschliessend Gebrauch gemacht hat (vgl. Morell, St. Galler Kommentar zu Art. 74 BV, 2. Aufl., Zürich 2008, Rz. 9). Kantonale Regelungen im Bereich des Umweltschutzes werden somit nur hinfällig, wenn und soweit der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch macht; solange dies nicht geschieht, bleiben die Kantone zuständig. Ebenso verhält es sich mit Art. 89 BV betreffend die Energiepolitik, auf den sich das geltende CO₂-Gesetz ebenfalls abstützt. Nach dieser Bestimmung setzen sich der Bund und die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein (Abs. 1). Dabei legt der Bund Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (Abs. 2). Auch hierbei handelt

es sich um eine verpflichtende, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Biaggi, Kommentar Bundesverfassung, Ausgabe 2007, Art. 89, Rz.5).

Die Bundesverfassung lässt somit auf dem Gebiet des Klimaschutzes überall dort Raum für den Erlass von eigenständigem kantonalem Recht, wo die einschlägige eidgenössische Gesetzgebung (noch) keine abschliessenden Regelungen kennt.

2.2 Prüfung der einzelnen Forderungen des Volksbegehrens

Nachfolgend sind die einzelnen Forderungen des Volksbegehrens auf ihre Konformität mit dem Bundesrecht zu prüfen.

Art. 31a Abs. 1 KV

Kanton und Gemeinden sorgen für die Verringerung der Klimaerwärmung und für den Schutz vor deren nachteiligen Auswirkungen.

Dieser Auftrag an den Kanton und die Gemeinden ist beschränkt auf die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der genannten Gemeinwesen. Es ist kein Konflikt mit dem Bundesrecht ersichtlich, solange der Bund von seinen verfassungsrechtlichen Kompetenzen im Bereich des Umweltschutzes und der Energiepolitik keinen Gebrauch macht und abschliessende Regelungen erlässt.

Art. 31a Abs. 2 KV

Sie treffen Massnahmen und legen verbindliche Absenkpfade fest, damit die Treibhausgasemissionen spätestens ab 2040 klimaneutral sind.

Mit der Ratifikation des Übereinkommens von Paris am 6. Oktober 2017 hat sich die Schweiz international verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 zu halbieren und im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 um 35 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Mit der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 fehlen die dafür erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung dieses Ziels. Aktuell besteht mit Art. 3 Abs. 1^{ter} CO₂-Gesetz eine Übergangsregelung, gemäss welcher die Treibhausgasemissionen bis im Jahr 2024 um weitere 1,5 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern sind. Eine eigentliche Klimaneutralität der Treibhausgasemissionen, wie dies der Initiativtext vorgibt, sieht das übergeordnete (Bundes-) Recht indessen gegenwärtig nicht vor. Die Schweiz hat lediglich – aber immerhin – als indikatives Ziel angekündigt, bis 2050 klimaneutral zu werden. Dieses Netto-Null-Ziel hat der Bundesrat am 19. August 2019 beschlossen und mit der Botschaft vom 11. August 2021 zur Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“ und zum direkten Gegenentwurf bekräftigt.

Nach dem Gesagten widerspricht das ambitioniertere Ziel, wonach Kanton und Gemeinden verbindliche Absenkpfade festzulegen haben, damit die auf Kantonsgebiet produzierten Treibhausgasemissionen spätestens ab 2040 klimaneutral sind, nicht übergeordnetem Bundesrecht.

Art. 31a Abs. 3 KV

Die Massnahmen sind insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten. Sie beinhalten insbesondere Instrumente der Innovations- und Technologieförderung.

Diese Bestimmung orientiert sich am praktisch gleich lautenden Art. 31a Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern, welcher in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 angenommen wurde. In den Forderungen wonach die Massnahmen insgesamt auf eine Stärkung der Volkswirtschaft auszurichten sowie umwelt- und sozialverträglich auszugestalten sind und dass sie Instrumente der Innovations- und Technologieförderung beinhalten sollen, ist kein Widerspruch zum Bundesrecht erkennbar.

Art. 31a Abs. 4 KV

Der Kanton setzt sich beim Bund für die erforderlichen Rahmenbedingungen ein.

Auch dieser Auftrag an die kantonalen Behörden erweist sich mit Blick auf das übergeordnete Bundesrecht als unproblematisch.

2.3 Zwischenfazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Volksbegehren nichts enthält, was dem übergeordneten (Bundes-) Recht widerspricht.

3. Verfassungsmässigkeit

Die Kantonsverfassung enthält eine Bestimmung zum Natur- und Heimatschutz (Art. 31 KV), welche auch Aspekte des Umweltschutzes enthält. So bestimmt Art. 31 Abs. 3 KV, dass der Kanton und die Gemeinden insbesondere Massnahmen treffen oder fördern zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft, zur Erhaltung der Wälder sowie zum Schutz der Berg-, Tier- und Pflanzenwelt. Ein Widerspruch des Initiativtextes zu Art. 31 KV oder anderen Bestimmungen der Kantonsverfassung ist nicht ersichtlich.

4. Fazit

Das Volksbegehren widerspricht weder Bundesrecht noch der Kantonsverfassung. Die Initiative erweist sich somit als verfassungs- und rechtmässig. Das Volksbegehren wurde in der Form der ausgearbeiteten Vorlage eingereicht. Es ist so zu behandeln, dass es innert zwei Jahren zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag der Volksabstimmung unterbreitet werden kann (Art. 64 Abs. 2 KV).

Mit der eingereichten Initiative wird eine Änderung der Kantonsverfassung verlangt. Somit ist zwingend eine Volksabstimmung durchzuführen, auch bei einer Zustimmung des Kantonrats zum Volksbegehren (Art. 58 Bst. a i.V.m. Art. 64 Abs. 2 KV).

V. Vernehmlassungsverfahren

5. Vernehmlassungsgrundlagen

Zwischen der Initiative und dem Energie- und Klimakonzept 2035 besteht ein inhaltlicher Zusammenhang: Die von den Initianten verlangte Verfassungsbestimmung sollte nach Möglichkeit in Einklang mit den Zeitvorgaben und den Absenkpfeilen im Energie- und Klimakonzept 2035 stehen. Die Antwort des Regierungsrats auf das Volksbegehren wird dem Kantonsrat deshalb zeitgleich mit dem Geschäft „Kenntnisnahme des Energie- und Klimakonzept 2035“ im Dezember 2022 zum Beschluss vorgelegt. Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen der Initiative und dem Energie- und Klimakonzept 2035 wurden auch die Vernehmlassungsfristen aufeinander abgestimmt. Zum Energie- und Klimakonzept 2035 erfolgte eine öffentliche Vernehmlassung vom 25. Mai 2022 bis 15. Juli 2022.

Zur Initiative wurde bei den politischen Parteien und den Gemeinden (Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Bürgergemeinden; letztere beide, weil sie vom Initiativtext miterfasst werden) eine Vernehmlassung mittels Fragebogen durchgeführt. Die Vernehmlassung fand vom 1. Juni 2022 bis 15. Juli 2022 statt.

Den Vernehmlassungsadressaten wurden folgende drei Fragen vorgelegt:

1. Braucht es aus Ihrer Sicht neben dem Energie- und Klimakonzept 2035 einen Klimaartikel in der Kantonsverfassung?
2. Falls die erste Frage mit Ja beantwortet wurde:
Soll der Klimaartikel in der Obwaldner Verfassung die Stossrichtung Obwaldens in Bezug auf

- Klimafragen festlegen (ähnlich wie z.B. Art. 22a der Kantonsverfassung GL [an der Landsgemeinde vom 1. Mai 2022 angenommen, noch nicht in Kraft] oder Art. 31a Kantonsverfassung BE) oder soll er eine verbindliche Vorgabe enthalten (z.B. Netto-Null bis 2040 erreicht)?
3. Sollen auf Stufe kantonaler Erlass und auf Stufe Erlasse aller Gemeinden Absenkpfade bis Netto-Null festgelegt werden oder sollen auf Stufe Kantonaler Erlass Absenkpfade bis Netto-Null festgelegt werden oder sollen die Absenkpfade im Energie- und Klimakonzept 2035 aufgenommen werden (vgl. Vernehmlassungsentwurf Energie- und Klimakonzept 2035)?

6. Vernehmlassungsergebnis

Innerhalb der gesetzten Frist gingen zwölf Vernehmlassungsantworten ein (Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten vgl. Beilage).

Acht Vernehmlassende vertreten die Ansicht, dass auf einen Klimaartikel in der Kantonsverfassung verzichtet werden soll. Das Energie- und Klimakonzept 2035 bilde die Anliegen bezüglich Energie und Klima hinreichend ab und sei eine gute Grundlage mit konkreten Massnahmen.

Vier Vernehmlassende sprechen sich dafür aus, einen Klimaartikel in die Kantonsverfassung aufzunehmen, wobei sich zwei Vernehmlassende für einen Stossrichtungsartikel aussprechen und zwei Vernehmlassende für einen Klimaartikel mit verbindlichen Vorgaben.

Sieben Vernehmlassende möchten den Absenkpfad im Energie- und Klimakonzept 2035 festlegen, drei Vernehmlassende sprechen sich für die Festlegung des Absenkpfeades auf Stufe Kantonaler Erlass aus und zwei Vernehmlassende befürworten die Festlegung von Absenkpfeaden auf Stufe Kantonaler Erlass und auf Stufe Erlasse der Gemeinden.

Aufgrund der Rückmeldungen lässt sich die mehrheitliche Haltung ableiten, dass kein Klimaartikel in der Kantonsverfassung gewünscht wird, die Absenkpfade im Energie- und Klimakonzept 2035 festgelegt werden sollen und der Handlungsfokus auf der Umsetzung von konkreten Massnahmen aus dem Energie- und Klimakonzept 2035 liegen soll.

7. Beurteilung der Initiative

Im Bereich des Umweltschutzes besteht eine hohe Normendichte in der Bundesgesetzgebung. Die Kantone beschränken sich weitgehend auf den Vollzug. Klimawandel und Klimaschutzmassnahmen stellen eine kantonsübergreifende Herausforderung dar. Daher ist es nicht sinnvoll und zielführend, wenn jeder Kanton selbstständiges materielles Umweltrecht erlässt. Vielmehr braucht es im Bereich des Klimaschutzes als Teil des Umweltschutzes gesamtschweizerische Lösungen.

Mit der Volksinitiative „Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)“ bzw. dem direkten Gegenentwurf werden derzeit auf Bundesebene die Rechtsgrundlagen für einen wirksamen Klimaschutz verbessert geschaffen.

Gemäss Initiativtext müssten auch die Gemeinden, somit nicht nur die Einwohnergemeinden, sondern auch die Bezirks-, Bürger- und Kirchgemeinden Regeln und verbindliche Absenkpfade erlassen sowie eigene Massnahmen festlegen, um spätestens 2040 die Klimaneutralität zu erreichen. Die Festlegung eigener Absenkpfade mit spezifischen gesetzlichen Grundlagen für eine Bevölkerung von insgesamt 38 000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. bei den Gemeinden für 2 100 bis 10 700 Einwohnerinnen und Einwohner, macht angesichts der globalen Herausforderungen, welche die Klimaerwärmung mit sich bringt, kaum Sinn und ist nicht effizient. Auf Stufe Kanton und Gemeinde ist vielmehr entscheidend, dass Massnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen rasch und pragmatisch umgesetzt werden.

Mit dem Energie- und Klimakonzept 2035, das der Regierungsrat Ende September 2022 verabschiedet hat und am 2. Dezember 2022 dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorlegt, setzt der

Kanton Obwalden an diesem Punkt an und führt damit seine Praxis im Bereich der Energiepolitik – mit zusätzlichem Fokus auf Klimaschutz und Versorgungssicherheit – fort, ohne Zeit für langwierige Gesetzgebungsprozesse auf Stufe Kanton und Gemeinden zu verlieren. Die Erarbeitung des Energie- und Klimakonzepts hat zudem gezeigt, dass die zeitliche Vorgabe, die Klimaneutralität bis von 2040 zu erreichen, für den Kanton Obwalden ein zu ambitioniertes Ziel darstellt und für die Glaubwürdigkeit der vorgesehenen Massnahmen nicht förderlich wäre. Die Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren gehen in dieselbe Richtung.

Mit der Vision, deutlich mehr erneuerbare Energie zu produzieren, als der Kanton Obwalden selbst benötigt und den drei übergeordneten Zielen bis zum Halbzeitpunkt 2035, des heute vom Bund stipulierten Absenkpfeils bis 2050, setzt er sich im Energie- und Klimakonzept 2035 ambitionierte Vorgaben. Die 30 Massnahmen sind umfassend evaluiert, um mit verhältnismässigem und für den Kanton leistbarem Ressourceneinsatz eine möglichst grosse Wirkung zu erzielen. Es bezieht die Einwohnergemeinden, über die bereits bestehende und per 2023 mit einer professionellen Geschäftsführung gestärkten Organisation der Energiestädte Obwalden, in die Massnahmenumsetzung mit ein und ermöglicht Kooperationen mit Dritten und Privaten.

Die Umsetzung der Massnahmen des Energie- und Klimakonzepts 2035 kann ab 2023 sofort angegangen werden, wenn die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt sind.

Das Energie- und Klimakonzept 2035 wird in einem Monitoring periodisch auf die Zielerreichung überprüft und dazu Bericht erstattet. Damit ermöglicht es zeitgerechte Korrekturen, falls die tatsächliche Entwicklung vom vorgegebenen Absenkpfeil abweicht.

Aus diesen Gründen und aufgrund der Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren wird dem Kantonsrat beantragt, das Volksbegehren für verfassungsmässig zu erklären und es der Volksabstimmung mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten. Mit dem vorliegenden Energie- und Klimakonzept 2035 erweist es sich auch nicht als notwendig, dem Volksbegehren einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Ein mit der Umsetzung des Volksbegehrens verbundener Gesetzgebungsprozess ist mit Kosten verbunden. Die Initiative sieht vor, auch auf der kommunalen Ebene Vorgaben zu erlassen. Es ist mit einer Zeitdauer von ein bis drei Jahren zu rechnen. Die Kosten für Kanton und Gemeinden werden auf rund Fr. 50 000.– pro Jahr geschätzt.

VI. Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat,

- das Volksbegehren für verfassungsmässig zu erklären, und
- das Volksbegehren mit dem Antrag auf Ablehnung und ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Beilagen:

- Beschlussentwurf über das Volksbegehren „für einen wirksamen Klimaschutz (Klimainitiative)“
- Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten